

Aktenzeichen:

4 RJ 165/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 3. März 1960

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 3. März 1960, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f

als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. E n g e l s und

Bundessozialrichter G ü n t h e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 5. Juni 1958 mit
den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht Bremen zu-
rückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d

Der im Jahre 1902 geborene Kläger war bis zum Kriege ungelerner Landarbeiter, Holzarbeiter in einem Sägewerk sowie Kraftfahrer. Seit 1946 war er zunächst als Bauhilfsarbeiter tätig, wurde als "Betonbauer oder Betonfacharbeiter" angelernt und war bis 1954 "beim Betonbau, insbesondere als Eisenleger", beschäftigt. Zeitweilig war er auch als Kutscher in einem Baugeschäft tätig. Im November 1954 wurde ihm die rechte Niere wegen eines Nierensteinleidens operativ entfernt. Ein in der Folgezeit eingetretener Narbenbruch wurde im Oktober 1955 operativ versorgt. Wegen eines erneuten Narbenbruchs muß der Kläger ständig ein Bruchband tragen.

Einen vom Kläger zunächst gestellten Antrag auf Gewährung von Invalidenrente hat die Beklagte durch Bescheid vom 6. Juni 1955 mit der Begründung abgelehnt, der Kläger sei noch nicht invalide. Das Sozialgericht Bremen hat im anschließenden Klageverfahren die Klage aus demselben Grunde abgelehnt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat der Kläger zurückgenommen, nachdem die Beklagte sich verpflichtet hatte, ihm für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1956 Invalidenrente zu gewähren, ihn noch einmal untersuchen zu lassen und seine Berufungsschrift vom 22. Mai 1956 als neuen Renten Antrag zu werten. Nachdem der Kläger erneut begutachtet worden war, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 8. Juli 1957 auch diesen Renten Antrag mit der Begründung ab, der Kläger sei noch nicht invalide.

Durch Urteil vom 21. Januar 1958 wies das Sozialgericht Bremen die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage ab. Der Kläger müsse sich bei seinem umfangreichen Beschäftigungsbild auf alle einfachen Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisen lassen. Eine Reihe derartiger Arbeiten könne er noch verrichten.

Auf die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hob das Landessozialgericht Bremen durch Urteil vom 5. Juni 1958 das

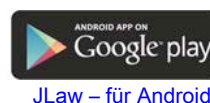
- 3 -



Urteil des Sozialgerichts Bremen und den Bescheid der Beklagten teilweise auf und verurteilte die Beklagte, dem Kläger vom 1. Januar 1957 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen und ihm seine außergerichtlichen Kosten zu erstatten; es ließ die Revision zu. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 lägen die Voraussetzungen der Rentengewährung nicht vor, weil der Kläger nicht invalide im Sinne der §§ 1253, 1254 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. sei. Für die Zeit vom Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) an erkannte es dagegen den geltend gemachten Anspruch an, weil der Kläger berufsunfähig nach § 1246 Abs. 2 RVO sei. Er könne nach den ihm verbliebenen Kräften "in seinem zuletzt ausgeübten Beruf als Betonfacharbeiter oder bei ähnlichen entsprechend schweren Arbeiten nicht mehr eingesetzt werden". Unter Berücksichtigung der besonderen Qualifikation als Betonbauer, die der Kläger sich erworben und rund zehn Jahre ausgeübt habe, sowie unter Berücksichtigung seines Lebensalters könne es ihm im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO nicht zugemutet werden, diejenigen Tätigkeiten, die er auf Grund seines Gesundheitszustandes noch verrichten könne, nämlich die eines Maschinenarbeiters, Pförtners, Wachaufsehers und Lagerarbeiters, zu verrichten.

Dieses Urteil ist der Beklagten am 9. Juli 1958 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 25. Juli 1958, beim Bundessozialgericht eingegangen am 30. Juli 1958, hat sie Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Ausweislich der Quittungskarte Nr. 20 habe der Kläger erst vom 18. November 1946 an in einem Bauunternehmen gearbeitet. Seine Umschulung habe also erst Ende 1946 begonnen. Nach den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung habe die Anlernzeit vier Jahre gedauert. Er habe während dieser vier Jahre zunächst zwei Jahre Hilfsarbeiterlohn und die restliche Zeit ein Entgelt bezogen, das zwischen dem Lohn eines Hilfsarbeiters und dem eines Betonfacharbeiters liege. Seine Tätigkeit als Betonfacharbeiter könne daher



- 4 -

erst Ende 1950 oder Anfang 1951 begonnen haben. Zuletzt sei er ausweislich der Quittungskarte Nr. 23 fünf Tage im Jahre 1955 und einen Monat im Jahre 1956 tätig gewesen. Praktisch habe der Kläger also nur vier Jahre seines gesamten Arbeitslebens als Betonfacharbeiter gearbeitet. Die während der Jahre 1955 und 1956 ausgeführten Arbeiten könnten lediglich als mißlungene Arbeitsversuche angesehen werden und müßten daher unberücksichtigt bleiben. Der vom Kläger zuletzt ausgeübte Beruf könne angesichts dieser Sachlage nicht ausschlaggebend sein. Bei Arbeitnehmern, die am Ende ihres Arbeitslebens einen höherwertigen, angelernten Beruf erreicht hätten, müßten auch die übrigen, in der weitaus überwiegenden Zeit des Arbeitslebens ausgeübten Berufe berücksichtigt werden. Der Kläger müsse sich bei seinem bunten Berufsbild also gefallen lassen, auf das gesamte Arbeitsfeld verwiesen zu werden. Er könne durch eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsfeld aber mehr als die Hälfte des Lohnes eines gesunden Versicherten verdienen. Das Berufungsgericht habe den angelernten Beruf als Betonbauer in seiner Bedeutung für die soziale Stellung und die Zumutbarkeit einer anderen Tätigkeit überbewertet. Einem Betonfacharbeiter könne durchaus eine gewerbliche Arbeit in einer Fabrik als angelernter Metall- oder sonstiger Maschinenarbeiter zugemutet werden, sofern sie - worin sich die soziale Gleichwertigkeit spiegele - fast genau so hoch bezahlt werde wie die eines Betonfacharbeiters. In Bremen ständen dem Kläger auch derartige Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Ansicht des Berufungsgerichts könne zudem nicht mit § 1237 Abs. 3 Buchst. b RVO in Einklang gebracht werden, nach welchem die Umschulung für einen nach der bisherigen Tätigkeit zumutbaren Beruf möglich sei. Würde die Umschulung eines angelernten Facharbeiters auf die Tätigkeiten der in dem angefochtenen Urteil angeführten Art nicht zumutbar sein, so würde damit eine Umschulung praktisch ausgeschlossen sein. Dies könne aber nicht rechtens sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Sie hat beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 5. Juni 1958 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 21. Januar 1958 zurückzuweisen.

Der Kläger hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der Beklagten sei wegen Verstoßes gegen § 164 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) unzulässig, da in der Revisionsbegründung nicht die als verletzt ange-sehene Vorschrift bezeichnet sei. Dem angefochtenen Urteil sei zuzustimmen. Es komme entgegen der Ansicht der Beklagten vor allem auf die in den letzten Jahren ausgeübte Tätigkeit des Klägers an. Die Beklagte gehe zu Unrecht von einer Anlernzeit von vier Jahren aus. Der Kläger habe in Wirklichkeit nur eine ganz kurze Anlernzeit durchgemacht.

Entscheidungsgründe

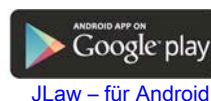
Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und be-gründet worden. Wenn die Beklagte in ihrer Revisionsbegrün-dung auch nicht die nach ihrer Ansicht verletzte Rechtsnorm paragrafenmäßig bezeichnet hat, so ergibt sich doch aus ihrer Revisionsbegründung mit genügender Deutlichkeit, daß sie § 1246 RVO als verletzt ansieht. Entgegen der Rüge des Klägers entspricht daher die Revisionsbegründung der Form-vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG (vgl. dazu BSG. 1 S. 227).

Die Revision ist auch begründet. Da der Kläger keine Revi-sion eingelegt hat und damit rechtskräftig entschieden ist, daß ihm für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 kein Renten-an-spruch zusteht, war nur zu prüfen, ob für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 der Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähig-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

keit nach § 1246 RVO gegeben ist. Der erkennende Senat sah sich jedoch außerstande, diese Frage zu entscheiden, da die entsprechenden Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vollständig und zum Teil widerspruchsvoll sind. Zwar steht fest, daß der Kläger nach seinen Kräften und Fähigkeiten nur noch die Tätigkeiten eines Maschinenarbeiters, Pförtners, Wachmanns, Wachaufsehers und Lagerarbeiters verrichten kann. Vor allem für die Entscheidung der Frage, ob dem Kläger die Verrichtung dieser Tätigkeiten zumutbar ist, kommt es darauf an, von welcher der von ihm während seines Berufslebens verrichteten Tätigkeiten auszugehen ist. Da der Kläger im Laufe seines Berufslebens verschiedene Tätigkeiten ausgeübt hat, stellt sich die Frage, welche dieser Tätigkeiten maßgebend ist. Für die Entscheidung dieser Frage ist es von Bedeutung, ob der Kläger nach dem Kriege tatsächlich als Betonbauer (Baufacharbeiter) angelernt worden ist und diesen Beruf eine nennenswerte Zeit ausgeübt hat. Trifft dies zu, so wird man allerdings von dieser Tätigkeit auszugehen haben, da der Kläger sich damit von seinen früheren Berufen endgültig gelöst hat und die neue Tätigkeit damit als sein Hauptberuf angesehen werden muß (vgl. dazu auch BSG. 2 S. 182 ff.). Entgegen der Ansicht der Beklagten würde es ausreichen, wenn der Kläger diesen Beruf nach abgeschlossener Anlernzeit auch nur vier Jahre ausgeübt hätte, zumal auch die Anlernzeit selbst mitzuberücksichtigen ist. Eine andere Beurteilung könnte dagegen am Platze sein, wenn der Kläger nicht als (angelernter) Facharbeiter (Betonbauer), sondern als angelernter Eisenbieger und -flechter (Eisenleger) tätig gewesen wäre; da dann nicht ohne weiteres gesagt werden kann, daß er sich von seinen früheren Berufen endgültig gelöst habe. Dem Berufungsgericht würde darin zuzustimmen sein, daß dem Kläger, selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß er keine eigentliche Lehrzeit durchlaufen hat, die Verrichtung der Tätigkeiten eines Maschinenarbeiters, Pförtners, Wachaufsehers und Lagerarbeiters nicht zugemutet werden kann. Wenn der Kläger aber nur angelernter Eisenbieger, -flechter (Eisenleger) gewesen ist, wäre ihm die Verrichtung dieser Tätigkeiten zuzumuten, da es sich bei dieser Tätigkeit nicht um eine



- 7 -

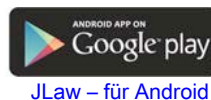
Facharbeitertätigkeit handelt. Gerade die Feststellungen, auf welche es hierauf entscheidend ankommt, sind aber unvollständig und zum Teil widerspruchsvoll. Im Tatbestand, Seite 2 des Urteils, stellt das Berufungsgericht fest, daß der Kläger "beim Betonbau, insbesondere als Eisenleger", gearbeitet habe. Danach scheint der Kläger nicht Betonbauer, sondern Eisenleger gewesen zu sein. In den Gründen seines Urteils spricht das Berufungsgericht demgegenüber zwar davon, daß der Kläger Betonbauer gewesen sei. Diese Feststellungen widersprechen sich, so daß es nicht feststeht, ob der Kläger als (angelernter) Betonbauer, also als Facharbeiter oder als angelernter Eisenbieger, -flechter (Eisenleger) tätig gewesen ist. Betonbauer und Eisenbieger (Eisenflechter, Eisenleger) sind aber verschiedene Berufe. Der Beruf des Betonbauers ist ein Lehrberuf, der Betonbauer ist Facharbeiter. Er hat den Beton mit Hand- oder Preßluftstampfern zwischen die Eisenlagen zu stampfen und die Schalung in der richtigen Reihenfolge abzunehmen, wenn der Beton fest geworden ist. Zwar hat er auf kleineren Baustellen auch das Biegen und Einbringen der Eisen vorzunehmen, auf größeren Baustellen wird diese Arbeit jedoch von Spezialkolonnen angelernter Bieger und Flechter ausgeführt (vgl. Deeken, Berufswörterbuch, S. 160). Der Beruf des Eisenbiegers und -flechters ist im Gegensatz zu dem Beruf des Betonbauers kein Lehr-, sondern ein Anlernberuf. Der Eisenbieger und -flechter ist also kein Facharbeiter. Ohne die Klärung der Frage, welchen dieser beiden Berufe der Kläger tatsächlich ausgeübt hat, kann also nicht entschieden werden, ob er berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO ist. Wie bereits ausgeführt, muß der Kläger, wenn er tatsächlich (angelernter) Betonbauer und nicht Eisenbieger und -flechter gewesen sein sollte, diese Tätigkeit zumindest eine nennenswerte Zeit ausgeübt haben. Das Berufungsgericht wird also auch noch genauer festzustellen haben, wie lange der Kläger nach dem Kriege Bauhilfsarbeiter gewesen ist, wie lange er gegebenenfalls als Betonbauer angelernt worden ist und wie lange er anschließend diesen Beruf ausgeübt hat. Wie die Beklagte zu Recht rügt, kann der Kläger diese Tätigkeiten keinesfalls zehn Jahre ausgeübt haben, da er erst

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1946 Bauhilfsarbeiter geworden ist. Hinzu kommt, daß er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zeitweilig auch Kutscher in einem Baugeschäft gewesen ist. Wenn er diese Tätigkeit nach dem Kriege ausgeübt haben sollte, würde noch zu klären sein, wann und wie lange das der Fall gewesen ist, da dies für die Frage, ob er die Tätigkeit eines Betonbauers während einer wesentlichen Zeit ausgeübt hat, von Bedeutung sein könnte. Auch bedarf es der Feststellung, wann die Anlernzeit begonnen und wann sie geendet hat. Es ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht klar, ob der Kläger nicht zunächst eine gewisse Zeit Bauhilfsarbeiter gewesen ist, ohne für den Beruf des Betonbauers angelernt worden zu sein und daher erst später die Anlernzeit begonnen hat.

Das angefochtene Urteil mußte somit aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

